

# **Satzung**

## **der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Stellplatzgebühren für den öffentlichen Wohnmobilstellplatz im Hafbereich Elsfleth (Stellplatzgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetze (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr. 03/2007, S. 41) geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S. 191) und Art. 2 des Gesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. Nr. 11/2011 S. 130) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Elsfleth folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Stadt Elsfleth hält im Hafbereich an der Stadtkaje einen Wohnmobilstellplatz vor. Der Stellplatzbereich ergibt sich aus dem gekennzeichneten Bereich (1. BA) der Anlage 1. Für die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes werden nach dieser Satzung Stellplatzgebühren erhoben.

### **§ 2 Benutzungsregelung und Aufenthaltsdauer**

- (1) Die Nutzung dieses Wohnmobilstellplatzes ist nur mit Genehmigung der Stadt Elsfleth erlaubt.
- (2) Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes ist ausschließlich Wohnmobilen vorbehalten. Pkw, Wohnwagen oder ähnliche Fahrzeuge sowie Zelte dürfen nicht abgestellt werden.
- (3) Die maximale Aufenthaltsdauer ist je Wohnmobil auf 7 Tage in Folge beschränkt.

### **§ 3 Verhalten auf dem Platz**

- (1) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes und auf andere Wohnmobilsten sind Lärmbelästigungen wie Türenschiagen, laute Musik und laute Unterhaltung zu vermeiden.
- (2) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr dürfen Geräte nur in Wohnwagenlautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden. Der Betrieb von Generatoren ist in dieser Zeit verboten.

### **§ 4 Erhebung der Gebühren und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Nutzung des Wohnmobilstellplatzes durch das Abstellen des Fahrzeuges.
- (2) Die Gebühr ist im Voraus durch Lösen eines Parkscheines zu zahlen.
- (3) Parkscheine können direkt beim Parkscheinautomaten auf dem Wohnmobilstellplatz gezogen werden. Für die Zeit, in der der Parkscheinautomat noch nicht vorhanden oder nicht funktionsfähig ist, können Parkscheine bei der Touristik-Information, An der Kaje, gekauft werden. Außerhalb der Öffnungszeiten der Touristik-Information wird die Gebühr durch den Vollzugsbeamten der Stadt Elsfleth vor Ort in bar kassiert.
- (4) Der Parkschein ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.
- (5) Wenn kein Parkschein ausliegt, kann die Gebühr durch gesonderten Anforderungsbescheid erhoben werden.

### **§ 5 Gebührenhöhe und Gebührenschuldner**

- (1) Die Stellplatzgebühr beträgt pro Wohnmobil und Nutzungstag **8,00 Euro** und zusätzlich **5,00 Euro** pro Anhänger.

- (2) Gebührenschuldner ist der jeweilige Fahrzeugführer des Wohnmobils bzw. der Fahrzeughalter.

### **§ 6 Ver- und Entsorgung**

- (1) Für die Stromversorgung und Fäkalienentsorgung stehen Automaten zur Verfügung. Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Leistungen besteht nicht. Die dafür anfallenden Gebühren sind durch Münzeinwurf bei den Stromsäulen und der Abwassersäule direkt zu begleichen.
- (2) Für die Abfallentsorgung wird ein Abfallgroßbehälter vorgehalten. Ein Anspruch auf Bereitstellung einer Abfallentsorgungseinrichtung besteht nicht. Für die Nutzung des Abfallgroßbehälters wird im Bedarfsfall von der Touristik-Information ein Schlüssel ausgeliehen. Die dafür zu zahlenden Gebühr wird gesondert erhoben.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 NKomVG handelt,
1. wer entgegen § 2 Absatz 2 dieser Satzung andere Fahrzeuge als Wohnmobile abstellt,
  2. wer entgegen § 2 Absatz 3 dieser Satzung die maximale Benutzungsdauer überschreitet,
  3. wer entgegen § 3 dieser Satzung Lärm verursacht,
  3. wer entgegen § 4 den Wohnmobilplatz nutzt, ohne einen Parkschein zu lösen
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Absatz 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig vom Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Absatz 1 können Fahrzeugführer bzw. Fahrzeughalter, die trotz Aufforderung die fällige Stellplatzgebühr nicht bezahlen, vom Wohnmobilstellplatz verwiesen werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Stellplatzgebührensatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Elsfleth, den 18. Dezember 2012

Traute von der Kammer  
Bürgermeisterin

# Anlage 1

